

# *Amt Falkenberg-Höhe*

## *Der Amtsdirektor*



hier: Gemeinde Falkenberg

### **Satzung der Gemeinde Falkenberg über die Erhebung von Gebühren zur Nutzung der Räume im Gemeindezentrum im OT Falkenberg/M**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. BB S. 200), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Falkenberg am 19.03.2003 folgende Satzung beschlossen.

Die Nutzung der gemeindeeigenen Räume im Gemeindezentrum im Ortsteil Falkenberg/Mark (Karl-Marx-Straße 2 in 16259 Falkenberg) ist durch Dritte gebührenpflichtig. Ausgenommen davon ist die Gemeinde Falkenberg.

#### **§ 1**

Die Mietung der Räume, der sanitären Anlagen und Einrichtungen des Ortsteils Falkenberg/Mark ist beim Amt Falkenberg-Höhe anzumelden.

#### **§ 2**

Der Schlüssel für die Räume wird nur gegen Unterschriftsleistung an den Nutzer ausgeliehen. Dieser ist nach Nutzung des Mietraumes unverzüglich, spätestens jedoch am nächsten Tag, im Amt Falkenberg-Höhe abzugeben.

#### **§ 3**

Die Gebührensatzung gilt für alle natürlichen und juristischen Personen, für Vereine, Betriebe, Genossenschaften, Kirchen und sonstige Institutionen.

#### **§ 4**

Die Nutzung des Raumes ist gebührenpflichtig und richtet sich nach der Nutzungsdauer. Für die Vermietung der gemeindeeigenen Räume aufgrund von Familienfeiern, Veranstaltungen von Betrieben, Vereinen, Genossenschaften, Kirchen und sonstigen Institutionen wird eine Gebühr von täglich 40,00 Euro fällig.

Für die Zeit vom 1. Oktober bis 30. April wird täglich für die Beheizung eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben.

Die Gebühr kann aus wichtigem Grund auf Antrag erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Ortsbürgermeister im Benehmen mit dem Amtsdirektor.

### **§ 5**

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen wurde, insbesondere desjenigen, dem die Nutzung des Vereinsraumes erteilt wurde.

### **§ 6**

Die Gebühr wird vor Abschluss des Nutzungsverhältnisses fällig.

### **§ 7**

Die Gebühr kann im Verwaltungsverfahren beigetrieben werden.

### **§ 8**

Die Gebührensatzung in Verbindung mit der Hausordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe in Kraft.

Falkenberg, den 24.03.2003

Vorsitzender der Gemeindevertretung  
der Gemeinde Falkenberg  
(gez. Papenfuß)

- Siegel -

Amtsdirektor des Amtes  
Falkenberg-Höhe  
(gez. Alberti)